

Sechstes Kapitel.

Von der Vorrechtsklage.

§. 219.

Nachdem die Klassifikation keine eigentliche richterliche Erkenntnis, sondern ein blosses Gutachten des Richters ist, (§. 152.) folglich keinem Gläubiger ein Recht giebt, oder nimmt, so kann auch wider selbe der Appellationszug nicht statt haben. Derjenige Gläubiger, welcher ein besseres Vorzugsrecht verdienet zu haben glaubet, oder welcher einem andern sein Vorrecht zu be-
streit

hält, das Verhältnis des Unterpfands zur Forderung ordentlich erhoben, und das Uebermaß des Ersteren zurück gestellet werden, zu dem ist ja das Unterpfand mit dem Eigenthumsrecht bey dem Schuldner verblieben, und dieses Recht durch den ausgebrochenen Konkurs an die Konkursmasse gegeben. Es kann also das Unterpfand von den Gläubigern immer ad massam gefordert, und der Gläubiger mit seiner Forderung von anderen Massegeldern befriediget werden. Alle diese Bemerkungen machen also die Liquidirung der Forderung ohne Anstand nothwendig. Ein Formular eines Klassifikationsurtheils siehe Nro. 21.